

**VERNEHMLASSUNGSBERICHT**  
**DER REGIERUNG**  
**BETREFFEND**  
**DIE ABÄNDERUNG DES RICHTERDIENSTGESETZES UND DES**  
**STAATSANWALTSCHAFTSGESETZES**

**(Reform der Ausbildung der Richteramtsanwärter und der  
Staatsanwaltsanwärter)**

**Ministerium für Äusseres, Justiz und Kultur**

**Vernehmlassungsfrist: 5. März 2019**



## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung .....	4
Zuständiges Ministerium.....	4
Betroffene Stellen .....	4
1. Ausgangslage .....	5
2. Begründung der Vorlage.....	7
3. Schwerpunkte der Vorlage .....	8
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln .....	8
4.1 Abänderung des Richterdienstgesetzes.....	8
4.2 Abänderung des Staatsanwaltschaftsgesetzes .....	16
5. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	18
6. Regierungsvorlagen .....	19
6.1 Abänderung des Richterdienstgesetzes.....	19
6.2 Abänderung des Staatsanwaltschaftsgesetzes .....	25

### **ZUSAMMENFASSUNG**

*Das Richterdienstgesetz und das Staatsanwaltsgesetz halten fest, dass es für die Ernennung zum vollamtlichen Richter bzw. zur Anstellung als Staatsanwalt unter anderem notwendig ist, den richterlichen bzw. staatsanwaltlichen Vorbereitungsdienst zu absolvieren. Im Rahmen des richterlichen bzw. staatsanwaltlichen Vorbereitungsdienstes sollen die Anwärter speziell auf das Amt als Richter bzw. Staatsanwalt vorbereitet werden und die notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse erwerben.*

*Der Schwerpunkt dieser Vorlage liegt darin, die Vorbereitung zum Richter und Staatsanwalt zu optimieren, mehr Flexibilität in der Ausbildung zu erhalten und die vorhandenen Ressourcen optimal zu nutzen.*

*Dies soll vor allem durch eine einheitliche Ausgestaltung der Ausbildung erreicht werden, indem der richterliche und der staatsanwaltliche Vorbereitungsdienst zusammengelegt werden. Der richterliche Vorbereitungsdienst soll sodann als Ausbildung sowohl zum Richter als auch zum Staatsanwalt dienen.*

### **ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM**

Ministerium für Äusseres, Justiz und Kultur

### **BETROFFENE STELLEN**

Staatsanwaltschaft

Landgericht

Obergericht

Oberster Gerichtshof

Vaduz, 22. Januar 2019

LNR 2019-32

## 1. AUSGANGSLAGE

Die Voraussetzungen, um Richter oder Staatsanwalt zu werden, sind im Richterdienstgesetz<sup>1</sup> und im Staatsanwaltschaftsgesetz<sup>2</sup> geregelt. Eine der Bedingungen ist die Absolvierung des richterlichen Vorbereitungsdienstes, es sei denn, ein liechtensteinischer Staatsangehöriger war mindestens drei Jahre als Rechtsanwalt oder Staatsanwalt in Liechtenstein oder als vollamtlicher Richter an einem ordentlichen Gericht in Liechtenstein tätig.<sup>3</sup> Im Staatsanwaltschaftsgesetz sind analoge Bestimmungen vorgesehen.<sup>4</sup>

Der richterliche bzw. der staatsanwaltliche Vorbereitungsdienst soll dementsprechend Juristen mit einem erfolgreich abgeschlossenen Studium der Rechtswissenschaften<sup>5</sup>, welche bereits eine praktische rechtsberufliche Tätigkeit bei einem liechtensteinischen Gericht oder bei der Liechtensteinischen Staatsanwaltschaft von mindestens sechs Monaten absolviert haben, auf das Amt als Richter bzw. Staatsanwalt vorbereiten.

### Richterlicher Vorbereitungsdienst

Die Richterausbildung und der Status der Richteramtswürter sind im Richterdienstgesetz geregelt. Abschnitt A des zweiten Kapitels des Richterdienstgesetzes

---

<sup>1</sup> LGBl. 2007 Nr. 347.

<sup>2</sup> LGBl. 2011 Nr. 49.

<sup>3</sup> Vgl. Art. 14 Abs. 2 RDG.

<sup>4</sup> Vgl. Art. 33 Abs. 2 StAG.

<sup>5</sup> Gemäss Art. 7 Abs. 3 Bst. d RDG und Art. 26 Abs. 3 Bst. d StAG ist ein erfolgreicher Abschluss eines Studiums des österreichischen oder schweizerischen Rechts an einer Universität mit einem Master, Lizentiat, Magister der Rechtswissenschaft oder einem gleichwertigen Diplom erforderlich.

befasst sich vor allem mit dem richterlichen Vorbereitungsdienst, insbesondere mit der Begründung und Auflösung des Dienstverhältnisses und der Ausbildung der Richteramtsanwärter bis zur Ernennungsreife als Richter. Um in den richterlichen Vorbereitungsdienst eintreten zu können, sind neben der liechtensteinischen Staatsangehörigkeit die volle Handlungsfähigkeit, die uneingeschränkte persönliche und fachliche Eignung, der erfolgreiche Abschluss eines Studiums des österreichischen oder schweizerischen Rechts an einer Universität und eine praktische rechtsberufliche Tätigkeit bei einem liechtensteinischen Gericht oder bei der Liechtensteinischen Staatsanwaltschaft in der Dauer von mindestens sechs Monaten als Aufnahmekriterien erforderlich.<sup>6</sup> Bei der Auswahl der Bewerber für den richterlichen Vorbereitungsdienst wirken die Präsidenten der ordentlichen Gerichte mit, indem sie in die Bewerbungsunterlagen Einsicht nehmen, an der Begutachtung der Bewerber teilnehmen und der Regierung einen Vorschlag zur Anstellung unterbreiten.<sup>7</sup>

#### Staatsanwaltlicher Vorbereitungsdienst

Der staatsanwaltliche Vorbereitungsdienst ist im Staatsanwaltschaftsgesetz geregelt. Die Bestimmungen über den staatsanwaltlichen Vorbereitungsdienst entsprechen im Wesentlichen den Bestimmungen über den richterlichen Vorbereitungsdienst im Richterdienstgesetz und regeln die Begründung und Auflösung des Dienstverhältnisses sowie die Ausbildung der Staatsanwaltsanwärter. Auch die Aufnahmeerfordernisse in den staatsanwaltlichen Vorbereitungsdienst entsprechen den Aufnahmeerfordernissen in den richterlichen Vorbereitungsdienst.<sup>8</sup>

---

<sup>6</sup> Vgl. Art. 7 Abs. 3 Bst. a bis e RDG.

<sup>7</sup> Vgl. Art. 7 Abs. 2 RDG.

<sup>8</sup> Vgl. Art. 26 Abs. 3 Bst. a bis e StAG.

Ein wesentlicher Unterschied zwischen dem richterlichen und dem staatsanwaltlichen Vorbereitungsdienst besteht jedoch darin, dass Richteramtsanwärter nach Absolvierung des richterlichen Vorbereitungsdienstes sowohl die Ernennungserfordernisse für das Amt als vollamtlicher Richter als auch die Anstellungserfordernisse als Staatsanwalt erfüllen. Ein Staatsanwaltsanwärter hingegen, der den staatsanwaltlichen Vorbereitungsdienst erfolgreich absolviert hat, erfüllt gemäss der geltenden Rechtslage die Ernennungsvoraussetzungen für das Amt als Richter nicht. Hierfür muss er zuerst mindestens drei Jahre als Rechtsanwalt oder Staatsanwalt in Liechtenstein tätig sein.<sup>9</sup>

## **2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE**

Wie unter Kapitel I ausgeführt, gibt es in Liechtenstein sowohl den richterlichen als auch den staatsanwaltlichen Vorbereitungsdienst. Im Vergleich dazu wird im Rezeptionsland Österreich sowohl für die Ernennung zum Richter als auch für die Ernennung zum Staatsanwalt lediglich auf den richterlichen Vorbereitungsdienst verwiesen. Es gibt also keinen separaten staatsanwaltlichen Vorbereitungsdienst. Der richterliche Vorbereitungsdienst ist somit im Rezeptionsland Österreich eine Grundlage für die Ausbildung und Vorbereitung auf das Amt als Richter sowie als Staatsanwalt.

Wie dargestellt, genügt das Absolvieren des staatsanwaltlichen Vorbereitungsdienstes nach geltender Rechtslage den Erfordernissen zur Ernennung als Richter gemäss Art. 14 Abs. 1 RDG nicht. Ein Richteramtsanwärter erfüllt hingegen nach Absolvierung des richterlichen Vorbereitungsdienstes auch die Anstellungserfordernisse als Staatsanwalt.

---

<sup>9</sup> Art. 14 Abs. 2 RDG.

Um die vorhandenen Ressourcen optimal zu nutzen und mehr Flexibilität in der Personalplanung zu erhalten, soll der staatsanwaltliche Vorbereitungsdienst mit dem richterlichen Vorbereitungsdienst zusammengelegt werden, sodass es nur noch den richterlichen Vorbereitungsdienst gibt, welcher der Ausbildung und Vorbereitung sowohl auf das Amt als Richter als auch als Staatsanwalt dient.

### **3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE**

Die gegenständliche Vorlage hat eine einheitliche Ausgestaltung der Ausbildung künftiger Richter und Staatsanwälte zum Ziel. Deshalb sollen der richterliche und der staatsanwaltliche Vorbereitungsdienst zusammengelegt werden. Infolge der Vereinheitlichung der Ausbildung zum Richter und zum Staatsanwalt werden auch die Ernennungsvoraussetzungen zum Richter und die Anstellungsvoraussetzungen zum Staatsanwalt identisch geregelt, sodass im Gegensatz zur geltenden Rechtslage die Anwärter nach Absolvierung des Vorbereitungsdienstes und Erfüllung der weiteren Voraussetzungen sowohl als Staatsanwalt angestellt als auch als Richter bestellt werden können.

### **4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN**

#### **4.1 Abänderung des Richterdienstgesetzes**

##### **Zu Art. 7**

Da der richterliche Vorbereitungsdienst neu als Ausbildung und Vorbereitung sowohl auf das Amt als Richter als auch als Staatsanwalt dient, soll der Leitende Staatsanwalt am Auswahlprozess der Anwärter ebenfalls teilnehmen. Art. 7 Abs. 2 wird deshalb entsprechend ergänzt.

Bei der Auswahl der Bewerber sollen somit die Präsidenten der ordentlichen Gerichte sowie der Leiter der Staatsanwaltschaft gemeinsam mitwirken, indem sie

das Vorliegen der Aufnahmeerfordernisse nach Art. 7 Abs. 3 RDG überprüfen, die Begutachtung der Bewerbenden vornehmen und der Regierung einen Vorschlag zur Anstellung unterbreiten.

Bei der Überprüfung der Aufnahmeerfordernisse kommt der Voraussetzung der uneingeschränkten persönlichen und fachlichen Eignung ein besonderer Stellenwert zu. Die uneingeschränkte persönliche und fachliche Eignung ist nicht mit dem in Art. 7 Abs. 3 Bst. c RDG festgehaltenen Erfordernis eines erfolgreichen Abschlusses eines Studiums des österreichischen oder schweizerischen Rechts an einer Universität gleichzusetzen. Unter der uneingeschränkten persönlichen und fachlichen Eignung sind besondere Eigenschaften und Fähigkeiten zu verstehen, die zum grössten Teil nicht theoretisch erlernbar sind, sondern meistens auf Erfahrung oder Veranlagung beruhen, wie beispielsweise die Fähigkeit einen konkreten Sachverhalt zu erfassen, festzustellen und zu beurteilen, ob dieser rechtlich relevant ist oder nicht, sowie die Fähigkeit im Rahmen des Möglichen einen integren Konsens zu erzielen. Weiters setzt die uneingeschränkte persönliche und fachliche Eignung nicht nur ein ehrenhaftes Vorleben voraus, sondern erfordert darüber hinaus eine Gesamtpersönlichkeit, die den Bewerbenden zur Ausübung der Tätigkeit als Richter oder Staatsanwalt prädestiniert.

Im Rezeptionsland Österreich erfolgt die Auswahl der Richteramtsanwärter bereits seit mehreren Jahren unter anderem anhand einer schriftlichen und mündlichen Prüfung. Daneben gehört eine psychologische Eignungsuntersuchung, die von einem gerichtsunabhängigen Psychologen durchgeführt wird, zu den Aufnahmevoraussetzungen als Richteramtsanwärter. Neben der Beurteilung der Leistung und des Ausbildungsstandes und dem im Gespräch mit dem Bewerbenden verschafften Eindruck wird dadurch eine weitere Grundlage geschaffen, um insbesondere über allfällige Auffälligkeiten in der Grundpersönlichkeit des Bewerbenden befinden zu können.

Um die Anforderungen an die Richteramts- und Staatsanwaltsanwärter sowie die Qualität des Vorbereitungsdienstes zu steigern, wird das Auswahlverfahren der Anwärter erweitert. Die Bewerbenden bzw. deren uneingeschränkte persönliche und fachliche Eignung werden anhand weiterer Kriterien überprüft. Um gezielt arbeitsbezogene Kenntnisse überprüfen und die Bewerber direkt untereinander vergleichen zu können, wird neben dem Vorstellungsgespräch vor der Konferenz der Gerichtspräsidenten und dem Leitenden Staatsanwalt eine schriftliche Prüfung absolviert. Daneben kann eine psychologische Eignungsuntersuchung erfolgen, falls dies als erforderlich erachtet wird, um die uneingeschränkte persönliche Eignung feststellen zu können.

#### **Zu Art. 9**

Abs. 2:

Hinsichtlich der Beendigung des Dienstverhältnisses ist es notwendig, Art. 9 Abs. 2 RDG dahingehend zu ergänzen, dass die Regierung das Dienstverhältnis nicht auf Antrag der Konferenz der Gerichtspräsidenten alleine, sondern auf gemeinsamen Antrag der Konferenz der Gerichtspräsidenten und des Leitenden Staatsanwaltes auf das Ende eines Kalendermonats kündigen kann. Nach wie vor kann auch der Richteramtsanwärter das Dienstverhältnis auf das Ende eines Kalendermonats kündigen.

Aufgrund der Zusammenlegung des staatsanwaltlichen und des richterlichen Vorbereitungsdienstes werden die gesetzlichen Rahmenbedingungen für den Vorbereitungsdienst nur mehr im Richterdienstgesetz geregelt. Inhaltlich entspricht Art. 9 Abs. 2 RDG somit dem bisher geltenden Recht, nämlich Art. 9 Abs. 2 RDG i.V.m. mit dem bisher geltenden Art. 28 Abs. 2 StAG, der im Rahmen dieser Reform aufzuheben ist.

Abs. 3:

Die Kündigungsgründe in Abs. 3 werden erweitert. Bst. b wird dahingehend ergänzt, dass neben einem unbefriedigenden Arbeitserfolg auch ein unbefriedigender Ausbildungserfolg ein Kündigungsgrund darstellt. Bislang lag ein unbefriedigender Arbeitserfolg insbesondere dann vor, wenn sich während der Ausbildung herausgestellt hat, dass wesentliche Fähigkeiten für den Richterberuf fehlen oder wenn der Richteramtsanwärter an der Ausbildung kein Interesse zeigt oder er die ihm aufgetragene Arbeit unbefriedigend erledigt. Es wurde somit bereits mit der bisherigen Fassung nicht nur auf einen unbefriedigenden Arbeitserfolg, sondern auch auf einen unbefriedigenden Ausbildungserfolg abgestellt. Es soll nun explizit im Gesetz festgehalten werden, dass neben einem unbefriedigenden Arbeitserfolg auch ein unbefriedigender Ausbildungserfolg einen möglichen Kündigungsgrund darstellt. Unter einem unbefriedigenden Ausbildungserfolg ist somit nicht nur das zweimalige Nichtbestehen der Rechtsanwaltsprüfung zu verstehen, wie dies explizit als neuer Kündigungsgrund in Bst. d eingeführt wird, sondern auch ein unbefriedigender Ausbildungserfolg, der während des gesamten Vorbereitungsdienstes auftreten kann.

Der zusätzliche Kündigungsgrund des neu einzufügenden Bst. d soll Gelegenheit geben, sich von solchen Anwärtern zu trennen, die nicht innert eines Jahres ab dem frühestmöglichen Termin zur Rechtsanwaltsprüfung antreten oder welche die Rechtsanwaltsprüfung zweimal nicht bestehen.

Im Zeitpunkt der Aufnahme der in Art. 9 RDG festgehaltenen Kündigungsgründe war die Befähigung zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufes ein Erfordernis für die Aufnahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst. Dies wurde im Laufe der Zeit dahingehend abgeändert, dass man auch ohne Befähigung zur Ausübung des

Rechtsanwaltsberufes Richteramtsanwärter werden konnte.<sup>10</sup> Die Richteramtsanwärter, die nicht über die Befähigung zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufes verfügen, haben gemäss Art. 10 Abs. 5 RDG die Rechtsanwaltsprüfung während des richterlichen Vorbereitungsdienstes abzulegen. Dadurch, dass die Möglichkeit besteht, die Rechtsanwaltsprüfung während des richterlichen Vorbereitungsdienstes abzulegen, muss auch die Möglichkeit bestehen, das Dienstverhältnis zu kündigen, wenn der Richteramtsanwärter nicht innert eines Jahres ab dem frühestmöglichen Termin zur Rechtsanwaltsprüfung antritt oder wenn er diese zweimal nicht besteht. Die Richteramtsanwärter sollen somit angehalten werden, spätestens innert eines Jahres ab dem frühestmöglichen Termin zur Rechtsanwaltsprüfung anzutreten.

Der „frühestmögliche Termin“ ergibt sich zum einen aus den Voraussetzungen gemäss Art. 3 Abs. 2 Bst. a, b und c des Rechtsanwaltsgesetzes (RAG)<sup>11</sup>, welche erfüllt sein müssen, um zur Rechtsanwaltsprüfung zugelassen zu werden (vgl. Art. 6 Abs. 1 RAG). Darüber hinaus ist zu beachten, dass für die Ablegung der Rechtsanwaltsprüfung meistens eine gewisse Vorbereitungszeit benötigt wird. Art. 10 Abs. 5 RDG hält fest, dass zum Zweck der Ablegung der Rechtsanwaltsprüfung unbezahlter Urlaub gewährt werden kann. Um den „frühestmöglichen Termin“ zu definieren, ist somit auch jeweils die personelle Situation zu berücksichtigen. Dies bedeutet, dass der frühestmögliche Termin nach Erlangen der Voraussetzungen für die Zulassung zur Rechtsanwaltsprüfung jeweils im Einvernehmen mit dem Leiter des Vorbereitungsdienstes zu bestimmen ist. Der neu hinzugefügte Kündigungsgrund soll keinen Anspruch des Anwärterers dahingehend begründen, dass er, sobald er die Zulassungsvoraussetzungen zur Rechtsanwaltsprüfung erfüllt, ohne Rücksicht auf die personelle Situation und somit ohne

---

<sup>10</sup> LGBl. 2007 Nr. 347; behandelt in BuA Nr. 54/2007 und 109/2007.

<sup>11</sup> LGBl. 2013 Nr. 415.

vorheriges Einvernehmen mit dem Leiter des Vorbereitungsdienstes die Vorbereitungszeit für die Ablegung der Rechtsanwaltsprüfung in Anspruch nehmen kann.

Abs. 4:

Analog zu den Erläuterungen zu Abs. 2 wird auch Abs. 4 dahingehend ergänzt, dass der Antrag zur fristlosen Kündigung des Dienstverhältnisses gemeinsam von der Konferenz der Gerichtspräsidenten und dem Leitenden Staatsanwalt gestellt werden muss.

#### **Zu Art. 10**

Abs. 2:

Art. 10 Abs. 2 wird dahingehend abgeändert, dass der richterliche Vorbereitungsdienst anstatt – wie bisher – bei einer „ordnungsgemässen“ Bewerbung neu insbesondere bei einer „beabsichtigten oder erfolgten“ Bewerbung auf die Stelle eines Landrichters oder Staatsanwaltes verlängert werden kann. In der Praxis hat sich gezeigt, dass Verlängerungen des richterlichen Vorbereitungsdienstes auch dann erforderlich sein können, wenn mangels Stellenausschreibung noch keine ordnungsgemässe Bewerbung eingereicht werden kann, in absehbarer Zeit jedoch eine Stelle frei wird. Das Vorliegen einer ordnungsgemässen Bewerbung ist deshalb zu eng gehalten. Eine Verlängerung des richterlichen Vorbereitungsdienstes soll insbesondere dann möglich sein, wenn feststeht, dass demnächst eine Bewerbung erfolgen wird oder bereits eine Bewerbung eingereicht wurde.

Darüber hinaus ist Abs. 2 auch dahingehend zu ergänzen, dass eine Verlängerung nicht nur bei einer beabsichtigten oder ordnungsgemässen Bewerbung auf die Stelle eines Landrichters, sondern auch auf die Stelle eines Staatsanwaltes möglich ist.

Abs. 4:

Da der richterliche Vorbereitungsdienst zur Ausbildung und Vorbereitung auf den Beruf des Richters oder des Staatsanwaltes dient, hat die Ausbildung gemäss Abs. 4 während mindestens eines Jahres beim Landgericht oder bei der Staatsanwaltschaft zu erfolgen. Die Möglichkeit, wonach der restliche Teil der Ausbildung beim Obergericht, beim Obersten Gerichtshof, bei einer Verwaltungsbehörde des Landes oder aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarung auch im Ausland geleistet wird, bleibt nach wie vor bestehen.

#### **Zu Art. 11**

Abs. 1:

Da der im Richterdienstgesetz geregelte richterliche Vorbereitungsdienst nun auch die staatsanwaltliche Ausbildung mitumfasst, ist in Art. 11 Abs. 1 der Staatsanwalt bzw. der staatsanwaltliche Dienst explizit zu erwähnen. Damit entspricht Art. 11 Abs. 1 der Regelung, wie sie bisher in Art. 11 Abs. 1 RDG i.V.m. Art. 30 StAG, der im Rahmen dieser Reform aufzuheben ist, festgehalten war.

Durch die Zusammenlegung der beiden Ausbildungen soll den Richteramtswärtern nicht nur Gelegenheit gegeben werden, unter Aufsicht des Richters Vernehmungen durchzuführen, bei mündlichen Streitverhandlungen und bei der in die Zuständigkeit des Einzelrichters fallenden Schlussverhandlung in Anwesenheit des Richters die Verhandlung zu leiten, sondern sie sollen ebenfalls in Vorbereitung zur selbständigen Ausübung der Tätigkeit als Staatsanwalt die Gelegenheit haben, für die Dauer der Zuteilung bei der Staatsanwaltschaft die Anklage vor dem Einzelrichter zu vertreten. Durch die Ausweitung der selbständigen und verantwortlichen Tätigkeit soll einerseits die Entschlussfreudigkeit gefördert werden, andererseits soll ihnen die grösstmögliche Sicherheit in der Handhabung des formellen Rechtes vermittelt werden.

Abs. 2:

Durch die Zusammenlegung der beiden Vorbereitungsdienste hat der Landgerichtspräsident gemäss Art. 11 Abs. 2 RDG den richterlichen Vorbereitungsdienst neu in Abstimmung mit dem Leitenden Staatsanwalt zu leiten und die Zuteilung der Richteramtsanwärter zu bestimmen.

#### **Zu Art. 14**

Da die Voraussetzungen für die Ernennung zum vollamtlichen Richter nun identisch mit den Voraussetzungen für die Anstellung als Staatsanwalt sind, ist Abs. 2 dahingehend anzupassen, dass ein bereits bei der liechtensteinischen Staatsanwaltschaft tätiger Staatsanwalt einem bereits in der Vergangenheit an einem ordentlichen liechtensteinischen Gericht tätigen vollamtlichen Richter in Bezug auf die Ernennungserfordernisse gleichgestellt und somit vom Erfordernis der Absolvierung des richterlichen Vorbereitungsdienstes ausgenommen ist. Damit gilt die Ausnahme nicht mehr nur wie bisher für Staatsanwälte (mit liechtensteinischer Staatsangehörigkeit), die mindestens drei Jahre als Staatsanwalt in Liechtenstein tätig waren.

#### **Zu Art. 15**

Da die Voraussetzungen für die Ausübung des Staatsanwaltsberufes dieselben sind wie die Voraussetzungen für die Ausübung des Richterberufes, ist in Abs. 3 festzuhalten, dass nicht nur derjenige als rechtskundig gilt, der die Voraussetzungen für die Ausübung des Rechtsanwalts- und Richterberufes erfüllt, sondern auch derjenige, der die Voraussetzungen für die Ausübung des Staatsanwaltsberufes erfüllt.

#### **Zu den Übergangsbestimmungen**

Die Übergangsbestimmungen halten fest, dass für diejenigen Personen, welche vor Inkrafttreten dieses Gesetzes und des damit zusammenhängenden Gesetzes über die Abänderung des Staatsanwaltsgesetzes den richterlichen oder staats-

anwaltlichen Vorbereitungsdienst begonnen haben und noch nicht zum Richter ernannt oder als Staatsanwalt angestellt sind, die bisherigen Bestimmungen nach wie vor Geltung haben.

Darüber hinaus wird festgehalten, dass der unter alter Rechtslage absolvierte staatsanwaltliche Vorbereitungsdienst dem richterlichen Vorbereitungsdienst insofern gleichgestellt ist, als dass die Ernennungsvoraussetzungen zum vollamtlichen Richter nach Art. 14 Abs. 1 Bst. d RDG als erfüllt gelten.

## **4.2 Abänderung des Staatsanwaltschaftsgesetzes**

### **Zu Art. 3**

Dadurch, dass der richterliche Vorbereitungsdienst neu auch als Ausbildung zum Staatsanwalt dient und es somit keinen separaten staatsanwaltlichen Vorbereitungsdienst mehr gibt, entfällt der Begriff „Staatsanwaltsanwärter“. Abs. 1 Bst. b wird deshalb ersatzlos aufgehoben. Abs. 1 wird entsprechend neu formuliert.

### **Zu Art.19**

Da der Begriff „Staatsanwaltsanwärter“ entfällt, ist er in Art. 19 Abs. 3 ersatzlos zu streichen.

### **Zur Überschrift vor Art. 26 und zu Art. 26**

Da es durch die Reform keinen separaten staatsanwaltlichen Vorbereitungsdienst mehr gibt, wird die Überschrift „B. Staatsanwaltlicher Vorbereitungsdienst“ dahingehend abändert, dass sie neu lautet „B. Vorbereitungsdienst“.

In Art. 26 wird explizit festgehalten, dass die Ausbildung zum Staatsanwalt im Rahmen des richterlichen Vorbereitungsdienstes erfolgt und es wird auf die entsprechenden Artikel im Richterdienstgesetz verwiesen.

**Zu Art. 27 bis 31 und zur Überschrift vor Art. 29**

Dadurch, dass der richterliche Vorbereitungsdienst neu auch als Ausbildung zum Staatsanwalt dient und es deshalb keinen separaten staatsanwaltlichen Vorbereitungsdienst mehr gibt, können die Art. 27 bis 31 sowie die Überschrift vor Art. 29 aufgehoben werden.

Die Ausgestaltung des richterlichen Vorbereitungsdienstes ist in Art. 6 ff. RDG geregelt. Im Rahmen des richterlichen Vorbereitungsdienstes, welcher die Richteramtswürter auch im Hinblick auf den Beruf des Staatsanwaltes ausbildet und vorbereitet, können die Richteramtswürter der Staatsanwaltschaft zugeteilt werden. Die Zuteilung zur Staatsanwaltschaft erfolgt jedoch innerhalb des richterlichen Vorbereitungsdienstes, weshalb die Vorschriften des Richterdienstgesetzes über den richterlichen Vorbereitungsdienst (Art. 6 ff RDG) anzuwenden sind. Einer zusätzlichen Regelung im Staatsanwaltschaftsgesetz bedarf es nicht.

**Zu Art. 33**

Da es keinen separaten staatsanwaltlichen Vorbereitungsdienst mehr gibt, entfällt der Begriff „oder staatsanwaltlichen“ in Abs. 1 Bst. d. Weiterhin als Voraussetzung für die Anstellung als Staatsanwalt bestehen bleibt jedoch die Absolvierung des richterlichen Vorbereitungsdienstes gemäss Art. 6 ff RDG, es sei denn, ein liechtensteinischer Staatsangehöriger war mindestens drei Jahre als Rechtsanwalt oder Staatsanwalt in Liechtenstein oder als vollamtlicher Richter an einem ordentlichen Gericht in Liechtenstein tätig.

Die Ernennungserfordernisse für das Amt als vollamtlicher Richter und die Anstellungserfordernisse als Staatsanwalt sind nun identisch. Absolviert ein Anwärter den richterlichen Vorbereitungsdienst gemäss Art. 6 ff RDG, so erfüllt er sowohl die Ernennungserfordernisse für das Amt als Richter als auch die Anstellungserfordernisse als Staatsanwalt. Es kann deshalb im Zusammenhang mit der

Ausbildung für den Beruf als Staatsanwalt vollumfänglich auf Art. 6 ff RDG verwiesen werden.

Abs. 2 wird legislativ dahingehend angepasst, dass er Art. 14 Abs. 2 RDG entspricht.

### **Zu den Übergangsbestimmungen**

Die Übergangsbestimmungen halten fest, dass für diejenigen Personen, welche vor Inkrafttreten dieses Gesetzes und des damit zusammenhängenden Gesetzes über die Abänderung des Richterdienstgesetzes den richterlichen oder staatsanwaltlichen Vorbereitungsdienst begonnen haben und noch nicht zum Richter ernannt oder als Staatsanwalt angestellt sind, die bisherigen Bestimmungen nach wie vor Geltung haben.

Darüber hinaus wird festgehalten, dass der unter alter Rechtslage absolvierte staatsanwaltliche Vorbereitungsdienst dem richterlichen Vorbereitungsdienst insofern gleichgestellt ist, als dass die Ernennungsvoraussetzungen zum vollamtlichen Richter nach Art. 14 Abs. 1 Bst. d RDG als erfüllt gelten.

### **5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES**

Dieser Vorlage stehen keine verfassungsrechtlichen Bestimmungen entgegen.

6. **REGIERUNGSVORLAGEN**

6.1 **Abänderung des Richterdienstgesetzes**

**Gesetz**

vom ...

**über die Abänderung des Richterdienstgesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Richterdienstgesetz (RDG) vom 24. Oktober 2007, LGBl. 2007 Nr. 347, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 7 Abs. 2

2) Die Anstellung erfolgt auf Vorschlag der Konferenz der Gerichtspräsidenten und des Leitenden Staatsanwaltes. Zu diesem Zweck prüfen die Gerichtspräsidenten und der Leitende Staatsanwalt das Vorliegen der Aufnahmeerfordernisse und nehmen an der Begutachtung der Bewerber teil.

Art. 9 Abs. 2, Abs. 3 Bst. b und d sowie Abs. 4

2) Das Dienstverhältnis kann von der Regierung auf gemeinsamen Antrag der Konferenz der Gerichtspräsidenten und des Leitenden Staatsanwaltes sowie vom Richteramtsanwärter auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt während des ersten halben Jahres des richterlichen Vorbereitungsdienstes einen Monat, danach zwei Monate.

3) Die Regierung kann das Dienstverhältnis aus folgenden Gründen kündigen:

- b) unbefriedigender Ausbildungs- oder Arbeitserfolg;
- d) wenn der Richteramtsanwärter nicht innert eines Jahres ab dem frühestmöglichen Termin zur Rechtsanwaltsprüfung antritt oder wenn er die Prüfung zweimal nicht besteht.

4) Sofern die Voraussetzungen nach dem Staatspersonalgesetz gegeben sind, kann die Regierung auf gemeinsamen Antrag der Konferenz der Gerichtspräsidenten und des Leitenden Staatsanwaltes das Dienstverhältnis fristlos auflösen.

Art. 10 Abs. 2 und 4

2) Der richterliche Vorbereitungsdienst kann bei Bedarf, insbesondere bei beabsichtigter oder erfolgter Bewerbung auf die Stelle eines Landrichters oder Staatsanwaltes, bis zur Ernennung zum Landrichter bzw. Anstellung als Staatsanwalt verlängert werden.

4) Mindestens ein Jahr des richterlichen Vorbereitungsdienstes ist beim Landgericht oder der Staatsanwaltschaft zu absolvieren. Der restliche Vorberei-

tungsdienst kann vorbehaltlich Abs. 5 auch beim Obergericht, beim Obersten Gerichtshof, bei einer Verwaltungsbehörde des Landes oder aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarungen im Ausland abgelegt werden. Die praktische rechtsberufliche Tätigkeit nach Art. 7 Abs. 3 Bst. e ist auf die Dauer des richterlichen Vorbereitungsdienstes anzurechnen.

#### Art. 11 Abs. 1 und 2

1) Der richterliche Vorbereitungsdienst ist so einzurichten, dass die Richteramtswärter in sämtlichen Bereichen des gerichtlichen und staatsanwaltlichen Dienstes, einschliesslich der Justizverwaltungssachen, unterwiesen werden und die zur selbständigen Ausübung des Amtes eines Richters oder Staatsanwaltes erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben können. Es ist den Richteramtswärtern insbesondere Gelegenheit zu geben, unter Aufsicht des Richters Vernehmungen durchzuführen, bei mündlichen Streitverhandlungen und bei den in die Zuständigkeit des Einzelrichters fallenden Schlussverhandlungen in Anwesenheit des Richters die Verhandlungen zu leiten und für die Dauer der Zuteilung bei der Staatsanwaltschaft die Anklage vor dem Einzelrichter zu vertreten.

2) Der Landgerichtspräsident hat den richterlichen Vorbereitungsdienst in Abstimmung mit dem Leitenden Staatsanwalt zu leiten und die Zuteilung der Richteramtswärter zu bestimmen. Soweit die Ausbildung im Ausland erfolgt, ist das Einvernehmen mit der Regierung herzustellen. Findet die Ausbildung ausserhalb des Landgerichtes statt, so ist das Einvernehmen mit dem zuständigen Gerichtspräsidenten oder dem Leitenden Staatsanwalt herzustellen.

## Art. 14 Abs. 2

2) Liechtensteinische Staatsangehörige, die mindestens drei Jahre als Rechtsanwalt in Liechtenstein tätig waren, sind vom Erfordernis nach Abs. 1 Bst. d befreit. Vom Erfordernis nach Abs. 1 Bst. d sind weiters jene liechtensteinischen Staatsangehörigen befreit, die in der Vergangenheit bereits als vollamtlicher Richter an einem ordentlichen Gericht in Liechtenstein oder als Staatsanwalt bei der Liechtensteinischen Staatsanwaltschaft tätig waren.

## Art. 15 Abs. 3

3) Als rechtskundig gilt, wer die Voraussetzungen für die Ausübung des Rechtsanwalts-, Staatsanwalts- oder des Richterberufs erfüllt.

**II.****Übergangsbestimmung**

1) Auf den richterlichen und staatsanwaltlichen Vorbereitungsdienst, der noch vor Inkrafttreten dieses Gesetzes und des Gesetzes vom ... über die Abänderung des Staatsanwaltsgesetzes begonnen wurde, sind die bisher geltenden Bestimmungen anzuwenden.

2) Der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes und des Gesetzes vom ... über die Abänderung des Staatsanwaltsgesetzes absolvierte staatsanwaltliche Vorbereitungsdienst wird dem richterlichen Vorbereitungsdienst insofern gleichgesetzt, als dass die Ernennungsvoraussetzung zum vollamtlichen Richter nach Art. 14 Abs. 1 Bst. d RDG als erfüllt gilt.

**III.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am ... in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.



## 6.2 Abänderung des Staatsanwaltschaftsgesetzes

### **Gesetz**

vom ....

### **über die Abänderung des Staatsanwaltschaftsgesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

#### **I.**

#### **Abänderung bisherigen Rechts**

Das Staatsanwaltschaftsgesetz (StAG) vom 15. Dezember 2010, LGBl. 2011 Nr. 49, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

#### Art. 3 Abs. 1

1) Als „nicht-staatsanwaltliche Angestellte“ im Sinne dieses Gesetzes gelten die Bediensteten der Geschäftsstelle und die Staatsanwaltschaftspraktikanten.

#### Art. 19 Abs. 3

3) Die Vertretung der Anklage in der Schlussverhandlung vor dem Einzelrichter beim Fürstlichen Landgericht kann auch Richteramtswärtern übertragen werden.

Überschriften vor Art. 26

**B. Vorbereitungsdienst**

Art. 26

*Grundsatz*

Die Ausbildung zum Staatsanwalt erfolgt im Rahmen des richterlichen Vorbereitungsdienstes nach Art. 6 ff. des Richterdienstgesetzes.

Art. 27 und 28

Aufgehoben

Überschrift vor Art. 29

Aufgehoben

Art. 29 bis 31

Aufgehoben

Art. 33 Abs. 1 Bst. d und Abs. 2

1) Für die Anstellung als Staatsanwalt sind vorbehaltlich Abs. 2 und 3 folgende Erfordernisse zu erfüllen:

d) Absolvierung des richterlichen Vorbereitungsdienstes nach Art. 6 ff. des Richterdienstgesetzes.

2) Liechtensteinische Staatsangehörige, die mindestens drei Jahre als Rechtsanwalt in Liechtenstein tätig waren, sind vom Erfordernis nach Abs. 1 Bst. d befreit. Vom Erfordernis nach Abs. 1 Bst. d sind weiters jene liechtensteini-

sche Staatsangehörige befreit, die in der Vergangenheit bereits als vollamtlicher Richter an einem ordentlichen Gericht in Liechtenstein oder als Staatsanwalt bei der liechtensteinischen Staatsanwaltschaft tätig waren.

## II.

### **Übergangsbestimmung**

1) Auf den richterlichen und staatsanwaltlichen Vorbereitungsdienst, der noch vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes und des Gesetzes vom ... über die Abänderung des Richterdienstgesetzes begonnen wurde, sind die bisher geltenden Bestimmungen anzuwenden.

2) Der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes und des Gesetzes vom ... über die Abänderung des Richterdienstgesetzes absolvierte staatsanwaltliche Vorbereitungsdienst wird dem richterlichen Vorbereitungsdienst insofern gleichgesetzt, als dass die Ernennungsvoraussetzung zum vollamtlichen Richter nach Art. 14 Abs. 1 Bst. d RDG als erfüllt gilt.

## III.

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am ... in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.